



Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft **Investitionsförderung für Klein- und Kleinstbeherbergungsbetriebe**

Informationsveranstaltung am 14.12.2021
im Rahmen einer Videokonferenz



Agenda

1. Wer kann einen Antrag stellen?
2. Was kann gefördert werden?
3. Wie hoch ist die Förderung und wie erfolgt diese?
4. Welche Unterlagen werden für eine Antragstellung benötigt?
5. Wo kann ein Antrag gestellt werden?
6. Nützliche Tipps aus der Praxis
7. An wen kann ich mich bei Rückfragen wenden?



Einleitung

Sonderförderprogramm mit bis zu 30 Millionen Euro u.a. für Klein-/Kleinstvermieter.

Programm sollte zunächst nur 2021 gelten, hat sich aber verzögert. Förderung ist deshalb **noch in 2022 möglich**. (d.h. Antragstellung voraussichtlich bis Ende April 2022, damit noch in 2022 Durchführung und Abrechnung erfolgt).

Programm wird gut angenommen. Es sind aber **noch ausreichend Mittel frei**. Also nicht übereilen!



Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- **Nicht-gewerbliche Vermieter**
 - Hintergrund ist, dass gewerbliche Vermieter in der Regel bereits aus den Corona-Hilfen Investitionen gefördert bekommen konnten.
 - Nicht-gewerbliche Vermieter waren hier nicht begünstigt.
 - Die Nicht-Gewerblichkeit kann auf verschiedene Art und Weise abgegrenzt werden.
 - Für das Förderprogramm wird nur auf die entsprechende Veranlagung des konkreten Objekts in der Steuererklärung/-bescheid abgestellt. D.h. es müssen **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** oder **Landwirtschaft** erzielt werden.



Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Nicht-gewerbliche Vermieter (unabhängig von der Rechtsform), die
 - a) insgesamt über maximal 25 Gästebetten verfügen und
 - b) deren Summe der Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei (erlassenen) Steuerbescheide T€ 120,0 bzw. T€ 240,0 (bei Zusammenveranlagung) nicht überschritten hat.
- Für Vorhaben in einem Vermietungsobjekt, welches
 - a) im Freistaat Bayern liegt (ausgenommen die Landeshauptstadt München) und
 - b) deren Gästebetten im Jahr 2019 insgesamt 9 Monate touristisch an wechselnde Mieter angeboten wurde.



Was kann gefördert werden?

- Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von Ferienunterkünften, die einen signifikanten Beitrag zu mindestens einer der Säulen
 - a) Digitalisierung,
 - b) Barrierefreiheit,
 - c) Nachhaltigkeit/ Ökologie sowie
 - d) Allgemeine Steigerung der Angebots- und Dienstleistungsqualität leisten.
- Maßnahmen können unter Beachtung eines übergeordneten Förderziels auch den Außenbereich der Unterkunft betreffen.



Beispiele für mögliche Förderungen (1):

Digitalisierung



- Anbindung an elektronische Buchungssysteme,
- Präsentation der Unterkunft im Internet,
- Bereitstellung notwendiger Hardware,
- etc.

Barrierefreiheit



- Sanierung von Bädern (z.B. bodentiefe Dusche),
- Erwerb einer Rollstuhlrampe sowie von Treppenliften,
- Gestaltung einer barrierefreien Küche,
- etc.



Beispiele für mögliche Förderungen (2):

Nachhaltigkeit/ Ökologie



- Energetische Sanierung von Fassaden,
- Austausch von Fenstern und Türen,
- Ertüchtigung der Haus- und Klimatechnik,
- etc.

Qualitätssteigerung



- Erneuerung von Bädern und Küchen auf einen „zeitgemäßen“ Standard,
- Einbau einer Fußbodenheizung,
- Austausch des Bodens von Teppich auf Laminat, Fliesen oder Parkett,
- etc.



Wie hoch ist die Förderung und wie erfolgt diese?

- Alle Vorhaben desselben Antragstellers stellen kumuliert eine Maßnahme dar, sodass pro Antragsteller ein einziger Antrag für sämtliche Vermietungsobjekte zu stellen ist.
- Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der „zuwendungsfähigen Ausgaben“ in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- Investitionen können ab „zuwendungsfähigen Ausgaben“ von mind. € 4.000,0 und max. in Höhe von € 30.000,0 gefördert werden.



Es werden Zuschüsse von **mind. € 2.000 bis maximal € 15.000** nach Einreichung eines Verwendungsnachweises gewährt.



Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

- Vollständige Steuerbescheide der vergangenen drei (verfügbaren) Jahre,
- Vermietungsnachweis (bspw. Auszug aus dem Gastgeberverzeichnis),
- Einverständniserklärung des Eigentümers zu den geplanten Maßnahmen (sofern zutreffend),
- steuerliche Daten (d.s. Identifikationsnummer, Steuernummer),
- Angaben zu allen touristischen Vermietungsobjekten,
- umfassende Projektbeschreibung inkl. Investitionsplan,
- Unterlagen zu etwaigen bisherigen De-Minimis-Förderungen.



Wo kann ein Antrag gestellt werden? (1)

- Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das Antragsportal, welches unter **www.stmwi.bayern.de/foerderungen/sonderprogramm-tourismus/** abrufbar ist.
- Die Authentifizierung erfolgt wahlweise über zwei Verfahren:

 Login mit Elster Zertifikat

oder

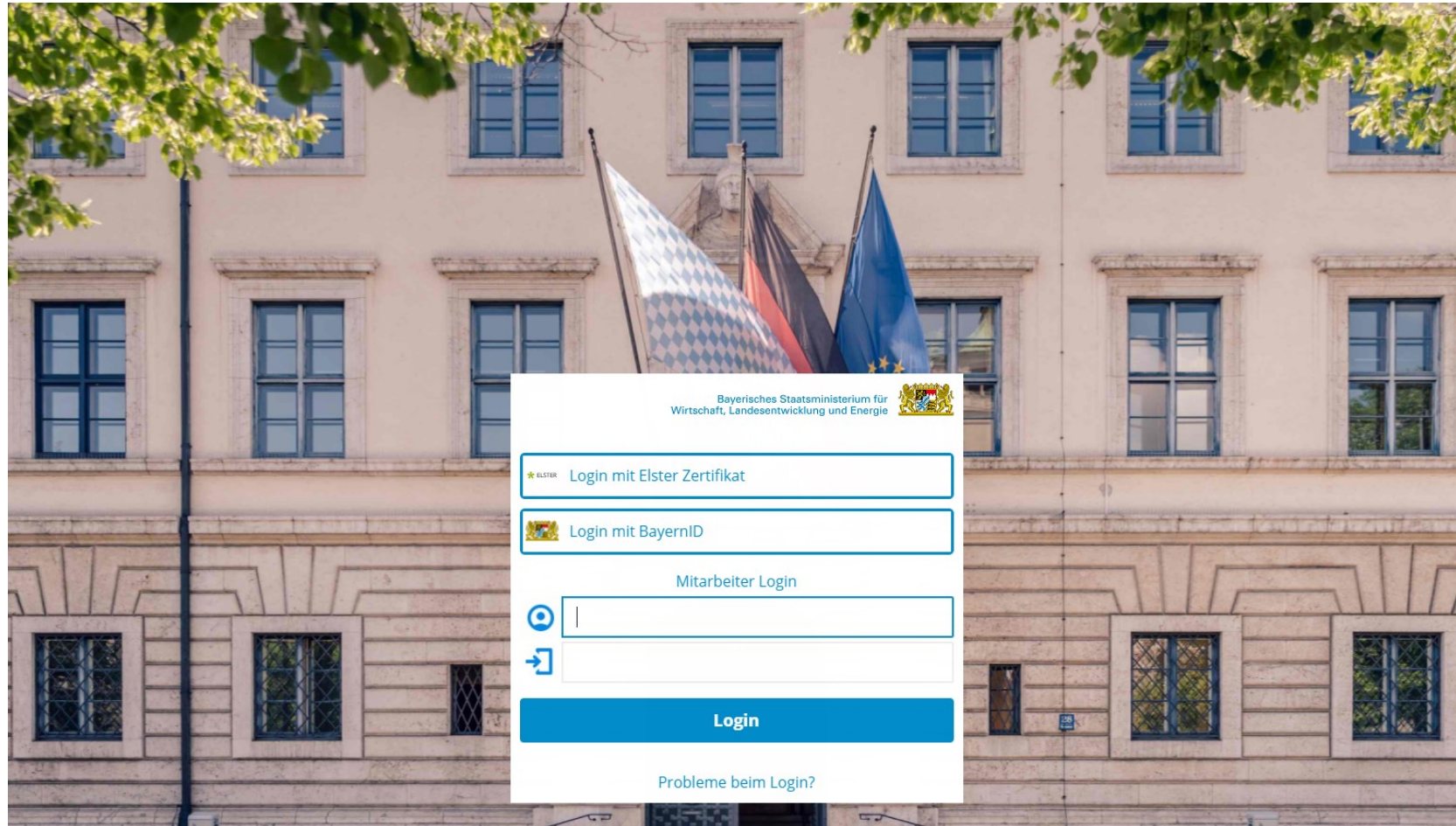
 Login mit BayernID



Zusätzlicher Postversand
erforderlich



Wo kann ein Antrag gestellt werden? (2)





Wo kann ein Antrag gestellt werden? (2)

A-8940
Tourismus in Bayern – fit für die Zukunft | Investitionsförderung für Klein- und Kleinstbeherbergungsbetriebe

Aktionen

Antragsteller(in) / Vertreter(in)

Hilfe

Anträge können von Eigentümern oder sonstigen am Vermietungsobjekt Berechtigten gestellt werden. Wird der Antrag nicht vom Eigentümer gestellt, dann wird im Bewilligungsverfahren eine Einverständniserklärung mit der Durchführung der Maßnahme vom Eigentümer verlangt. Sofern die Immobilie(n) im Eigentum von Eheleuten oder einer Gesellschaft / Bruchteilsgemeinschaft / Gesamthandsgemeinschaft ist(sind) dazu gehören von Ehepaaren, Partnerschaften oder anderen Konstellationen einer Mehrzahl von Eigentümer(innen) gehaltene Immobilien, ist hier die Gesellschaft / Gemeinschaft über die Firma oder die Namen der Eigentümer(innen) in dem entsprechenden Feld zu bezeichnen. Die persönlichen Daten sind in diesen Fällen für die/den Vertreter(in) zu diesem Antrag aus der Gruppe der Eigentümer(innen) anzugeben. **Wird beispielsweise ein Antrag gemeinsam durch Ehepartner(innen) gestellt, ist eine präzise Benennung der Antragsteller(in) notwendig (z.B. Eheleute Hans und Erika Mustermann oder Eheleute Erika Mustermann und Hans Mustermann).** Wer kann Antragsteller sein?

Antragsberechtigt sind

- nicht-gewerbliche Vermieter (unabhängig von der Rechtsform und ob der Sitz/Wohnort in Bayern ist),
- die insgesamt über max. 25 Gästebetten verfügen (als Gästebetten zählen die insgesamt von einem Vermieter touristisch angebotenen Schlafplätze, d.h. ein Doppelbett mit zwei Schlafplätzen zählt als zwei Gästebetten. Beistell- oder Kinderbetten sind hiervon ausgenommen. Grundlage ist die Darstellung auf den Angebotssseiten des Anbieters, d.h. für wie viele Personen wird das Objekt angeboten und beworben. Deshalb können auch Schlafmöglichkeiten beispielsweise auf ausziehbaren Sofas mitzählen) verfügen,
- und deren Summe der Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 120.000 Euro/Jahr nicht überschritten haben (bei Zusammenveranlagung erhöht sich der Betrag auf 240.000 Euro/Jahr).
- Für Vorhaben in einem Vermietungsobjekt/Vermietungsobjekten.
 - das/die im Freistaat Bayern (ausgenommen Landeshauptstadt München - PLZ 80331 bis 81929) liegt/liegen
 - und dessen/deren Gästebetten im antragsgegenständlichen Objekt/ in den antragsgegenständlichen Objekten im Referenzjahr 2019 insgesamt mindestens 9 Monate touristisch angeboten wurden sowie in diesem Zeitraum von wechselnden touristischen Mietern (mindestens zwei unterschiedliche) genutzt wurden (eine kurzfristige Vermietung auch an Geschäftsreisende ist unschädlich. Schädlich ist allerdings eine längerfristige Vermietung beispielsweise an Monteure).

Der Antrag kann auch von einem Pächter/ Betreiber etc. gestellt werden. In diesem Fall muss eine Einverständniserklärung des Eigentümers zu der betreffenden Maßnahme vorgelegt werden. Unter diesem Programm nicht antragsberechtigt sind:

- gewerbliche Vermieter
- nicht-gewerbliche Vermieter (unabhängig von der Rechtsform),
- die über mehr als 25 Gästebetten (auch außerhalb Bayerns) verfügen
- oder deren Summe der Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 120.000 Euro/Jahr überschritten haben (bei Zusammenveranlagung erhöht sich der Betrag auf 240.000 Euro/Jahr)
- oder die gegen das Gesetz zur Zweckentfremdung von Wohnraum verstoßen haben
- oder die ein Vorhaben in einem Objekt/einer Einheit durchführen wollen, das/die
- in der Landeshauptstadt München (PLZ 80331 bis 81929) oder außerhalb Bayerns liegt oder
- weniger als 9 Monate im Jahr touristisch angeboten wird oder
- nur von einem einzigen Mieter während des Jahres genutzt wurde oder
- erstmalig im Jahr 2020 oder später touristisch angeboten wurde

Anrede: Eheleute

Titel:

Vorname Antragsteller(in) bzw. der Vertreter(in) der Eheleute oder der Gesellschaft / Bruchteilsgemeinschaft / Gesamthandsgemeinschaft *

Gesellschaft / Gesamthandsgemeinschaft, sofern der/die Antragsteller(in) vorliegend nicht selbst als Vertreter(in) der Eheleute oder der Gesellschaft / Bruchteilsgemeinschaft / Gesamthandsgemeinschaft handelt

Geburtsdatum Antragsteller(in) bzw. der Vertreter(in) der Eheleute oder der Gesellschaft / Bruchteilsgemeinschaft / Gesamthandsgemeinschaft *

Nachname Antragsteller(in) bzw. der Vertreter(in) der Eheleute oder der Gesellschaft / Bruchteilsgemeinschaft / Gesamthandsgemeinschaft *

Rechtsform: Eheleute

ABBRECHEN

SPEICHERN WEITER

Dateien & Dokumente (0)

Keine Elemente



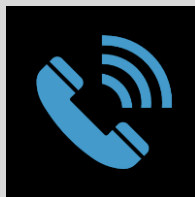
Nützliche Tipps aus der Praxis

- Die Antragsunterlagen sind vollständig und insbesondere ohne „Schwärzungen“ einzureichen, sodass eine Prüfung der Förderkriterien möglich ist.
- Sofern der Steuerbescheid für das Jahr 2020 noch nicht vorliegt, genügt die Einreichung der Bescheide für die Jahre 2017 – 2019.
- Sollten De-Minimis-Beihilfen gewährt worden sein, sind die entsprechenden Nachweise im Antragsportal hochzuladen.
- Sofern sich die Ferienunterkunft im Eigentum von Eheleuten befindet, ist der Antrag für die Eheleute zu stellen.



An wen kann ich mich bei Rückfragen wenden?

Sie erreichen die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Fragen hinsichtlich des Antragsverfahrens sowohl telefonisch als auch per E-Mail:



089 / 57 90 – 50 10



De_TourismusfoerderungBayern
@pwc.com